



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Wolfgang Mayfisch

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Wolfgang Mayfisch – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 2008 verstorbenen Pfarrer Wolfgang Mayfisch liegt dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Sie bezieht sich auf das Jahr 1975, als Mayfisch als Kaplan an St. Donatus, Brand, tätig war.

Die biographischen Stationen im Überblick

26.04.1939	geboren in Viersen
1969	Kaplan St. Kornelius, Viersen-Dülken
1975	Kaplan St. Donatus, Aachen-Brand
1978-1980	Mitarbeit Seelsorge St. Gereon, Mönchengladbach-Gelsenkirchen, und St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen
1978	Verleihung Titel Pfarrer
1978-1980	Präses Kolpingsfamilie Mönchengladbach-Giesenkirchen und Mönchengladbach-Schelsen
1980	Pfarrer St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp
1983-2006	Dechant Dekanat Rheydt-Odenkirchen
2005	Leiter GdG Mönchengladbach-Giesenkirchen-Mülfort
03.07.2008	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Wolfgang Mayfisch

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.